



Wasserverband Hümmling

Preise, Bedingungen und Hinweise für die Versorgung von Tarifkunden mit Wasser des Wasserverbandes Hümmling in Werlte

Aufgrund der Satzung des Wasserverbandes Hümmling gelten gemäß den Beschlüssen der Versammlung vom 09.12.1991, vom 01.04.1998 sowie vom 19.01.2004 nachstehende Preise, Bedingungen und Hinweise zur Versorgung von Tarifkunden mit Wasser des Wasserverbandes Hümmling:

1. Maßgebend ist die Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 684).

Die §§ 2 bis 34 dieser Verordnung sind Bestandteil der Wasserbezugsbedingungen.

2. Geltungsbereich

Die Preise, Bedingungen und Hinweise gelten für alle Kunden und Anschlussnehmer (Tarifkunden), mit denen keine Sonderverträge bestehen (§ 1 Abs. (1) und (2) AVB Wasser V).

3. Bezugspreis

Der Bezugspreis besteht aus einem Grundpreis und einem Verbrauchspreis.

Der Verbrauchspreis errechnet sich nach der im Ableszeitraum entnommenen Wassermenge. Berechnungseinheit ist 1 m³. Der Ableszeitraum beträgt etwa 12 Monate.

- 3.1 Der Grundpreis je Hauswasserzähler bis zur Größe von Qn 10 einschließlich Zählermiete beträgt monatlich € 1,50 netto zzgl. 7 % MwSt. (€ 0,105) = € 1,605 brutto.

Der Grundpreis für Großwasser-Verbundzähler einschließlich Zählermiete beträgt je Zähler bei

		<u>netto</u>	<u>7 % MwSt.</u>	<u>brutto</u>
Qn 15 + Qn 2,5	monatlich	€ 15,00	€ 1,05	€ 16,05
Qn 40 + Qn 2,5	monatlich	€ 25,00	€ 1,75	€ 26,75
Qn 60 + Qn 6	monatlich	€ 30,00	€ 2,10	€ 32,10
Qn 150 + Qn 10	monatlich	€ 35,00	€ 2,45	€ 37,45

- 3.2 Der Verbrauchspreis beträgt:

<u>netto</u>	<u>7 % MwSt.</u>	<u>brutto</u>
€ 0,43 je m ³	€ 0,0301 je m ³	€ 0,4601 je m ³

4. Bezugspreis für Bauwasser und für sonstige vorübergehende Entnahmen

- 4.1 Für Wasserentnahmen zu Bauzwecken ist bei einem Einfamilienhaus pauschal € 23,00 netto zzgl. 7 % MwSt. (€ 1,61) = € 24,61 brutto und bei einem Mehrfamilienhaus je Wohnung pauschal € 15,35 netto zzgl. 7 % MwSt. (€ 1,07) = € 16,42 brutto zu zahlen.

- 4.2 Die Wasserentnahme für andere vorübergehende Zwecke wird, sofern sie nicht durch Wassermesser ermittelt wird, im Einzelfall nach Erfahrungswerten durch den Wasserverband geschätzt.

- 4.3 Kosten für das Aufstellen und Abbauen von Einrichtungen zur vorübergehenden Wasserentnahme sind dem Wasserverband nach tatsächlichem Aufwand zu ersetzen. Wird der Wasserverbrauch durch Wassermesser ermittelt, so ist neben dem Verbrauchspreis für jeden angefangenen Kalendermonat der Grundpreis anteilig (Ziff. 3.1) zu zahlen.
5. Leistungsentgelte für Standrohre
- Für die vorübergehende Wasserentnahme durch Standrohre beträgt neben dem Wassermengentgelt der Mietpreis des Standrohres
- für die erste angefangene Woche € 15,00 (Mindestbetrag) netto zzgl. 7 % MwSt. (€ 1,05) = € 16,05 brutto;
 - für jede weitere angefangene Woche € 5,00 netto zzgl. 7 % MwSt. (€ 0,35) = € 5,35 brutto.
6. Hausanschlusskosten
- Die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses und für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Anlage des Anschlussnehmers erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer gefordert werden, sind dem Wasserverband nach tatsächlichem Aufwand zu erstatten.
7. Mehrwertsteuer
- Die Mehrwertsteuer wird in der jeweiligen gesetzlichen Höhe den Preisen gem. Ziff. 3 bis 6 zuge schlagen.
8. Zahlungspflichtiger
- Zahlungspflichtig ist der Grundstückseigentümer.
- Den Grundstückseigentümern werden die Nießbraucher (§ 1030 BGB), Erbbauberechtigten (§ 1012 BGB und § 1 der Verordnung über das Erbbaurecht), Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB), Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 des Wohnungseigentumsgesetzes) sowie Pächter und Mieter gleichgestellt.
- Mehrere Zahlungspflichtige sind Gesamtschuldner.
9. Inkrafttreten
- Die Preise, Bedingungen und Hinweise für die Versorgung von Tarifkunden mit Wasser des Wasserverbandes Hümmling treten in der hier vorliegenden Fassung am 01.02.2004 in Kraft.

Werlte, den 01.01.2007

Wasserverband Hümmling

Der Verbandsvorsteher